

Anforderungen an ein Management zum länderübergreifenden Schutz europäischer Geier aus der Sicht des NABU-Bundesverbandes

– Strategiepapier (Stand: 20. Juni 2007) –

Ausgangssituation

Geier gehören zum natürlichen Artenspektrum süd- und mitteleuropäischer Ökosysteme und waren in früheren Zeiten auch nördlich der Alpen verbreitet. Jahrhunderte lang brachte die Landbevölkerung verendete Haustiere auf sogenannte Schindanger (in Spanien: „Muladares“), wo sie Geiern zur hygienischen Beseitigung zur Verfügung standen. Rund 150 Jahre ist es her, dass in Deutschland zum letzten Mal frei lebende Gänsegeier brüteten. Mehr noch als die direkte menschliche Verfolgung hat diesen Greifvögeln die konsequente Beseitigung von Kadavern aus der Landschaft die natürliche Lebensgrundlage entzogen.

Kadaver toter Wirbeltiere sind in Deutschland in der freien Landschaft kaum mehr vorhanden. Stammen sie aus der landwirtschaftlichen Tierhaltung, werden sie in Tierkörperbeseitigungsanstalten verbracht, Kadaver von jagdbarem Wild werden vergraben. Sie sind damit zum Mangelfaktor geworden, was für eine Vielzahl hoch spezialisierter Arten zum weitgehenden Verlust ihrer Lebensgrundlage geführt hat. Betroffen sind auch große Insektenarten, die ihrerseits wiederum einigen auf Großinsekten spezialisierten Vogelarten als wichtige Nahrung dienen (zum Beispiel Raubwürger, Wiedehopf, Blauracke).

In den letzten Jahren kam es in Deutschland und anderen mitteleuropäischen Ländern vermehrt zu Einflügen von Gänsegeiern, vereinzelt auch Mönchsgeiern. Der bisher stärkste Einflug fand Ende Mai und Anfang Juni 2006 statt, in dessen Verlauf etliche Vögel bis in den Norden der Republik gelangten. Der größte Trupp wurde in Mecklenburg-Vorpommern mit rund 70 Geiern registriert. 2007 ist es erneut zu Beobachtungen nahrungssuchender Geier gekommen.

Hintergrund und Ursachenanalyse

Das wiederholte Auftreten von Geiern in Deutschland deutet auf eine "Hungerflucht" hin, da die europäischen Hygiene-Richtlinien in Spanien und Portugal zunehmend umgesetzt werden, wodurch Kadaver in immer geringerem Umfang in der Landschaft verbleiben. Im Einzelnen sind die zunehmenden Einflüge der Geier vor dem Hintergrund folgender Rahmenbedingungen und Entwicklungen zu sehen:

Seit 2002 verlangt die EU-Hygieneverordnung Nr. 1774 die umgehende Beseitigung von Tierkadavern. In der EU ist die damit aufkommende Problematik für aasfressende Vogelarten schon bald erkannt worden. Mit Entscheidung vom 12. Mai 2003 hat sie daraufhin die Durchführungsverordnung 2003/322/EG erlassen. Diese ermöglicht betroffenen Mitgliedstaaten, zur Sicherstellung der Versorgung aasfressender Vogelarten Ausnahmen zuzulassen. Danach können auch „ganze Körper toter Tiere (...) zur Fütterung gefährdeter oder geschützter Arten Aas fressender Vögel“ ausgebracht werden. Die Gültigkeit dieser Durchführungsbestimmung beschränkt sich allerdings bisher auf die seinerzeit beantragenden Länder Spanien, Portugal, Frankreich, Italien und Griechenland. Diese machen hiervon auch Gebrauch. So hat Spanien erst kürzlich 260.000 Euro in ein Netz von 25 genehmigten Futterplätzen für die kontrollierte Ernährung von Geiern investiert. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass die auf der Durchführungsverordnung beruhenden Maßnahmen den Verlust gegenüber früher in der Landschaft vorhandenen Kadavern bei weitem nicht ausgleichen können. So stehen in der Region Aragonien 1.000 geschlossenen „Muladares“ nur 25 wieder aufgemachte gegenüber (HAAS, Vögel 01/07, S. 49).

Anhaltspunkte dafür, dass die EU-Hygieneverordnung Nr. 1774 zu Nahrungsempfängern in Geier-Brutgebieten führt, hat unter anderem unser spanischer BirdLife-Partner SEO festgestellt. Für Geier verfügbares Aas ist demnach großräumig seltener geworden.

Die zunehmende Nahrungsknappheit hat zu folgenden Konsequenzen geführt:

1. Wie erste Zahlen belegen, ist der Bruterfolg des Gänsegeiers in Spanien seit 2003 deutlich zurückgegangen. 2006 ist gebietsweise nur ein Viertel der üblichen Jungenzahl flügge geworden.
2. In den Brutgebieten werden zunehmend entkräftete Geier aufgefunden, die in Pflegestationen versorgt werden müssen. Die in Deutschland ankommenden Vögel leiden ebenfalls unter einem schlechten Ernährungszustand.
3. Es werden Verhaltensänderungen beobachtet wie das vermehrte Auftreten von Geiern an Mülldeponien, das Schädigen lebender Weidetiere, und nicht zuletzt die sehr weiträumigen Suchflüge nach Nahrung.

Strategieplan

I.

Zusammen mit den europäischen BirdLife-Partnern sollte ein Notfallplan entwickelt werden, um die sich zunehmend verschlechternde Ernährungslage in den betroffenen Ländern wirksam verbessern zu können. Dazu sind Vertreter der Agrarpolitik, des Veterinärwesens und des Artenschutzes aufgefordert, gemeinsam Lösungen zu finden.

EU-Hygieneverordnungen dürfen nicht – indem sie den Geierbeständen nachhaltig die Lebensgrundlage entziehen – die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie gefährden. Hier gilt es, die Gesetzeslage entsprechend zu verbessern.

II.

Nach Deutschland eingeflogenen Geiern kann unter zweierlei Gesichtspunkten geholfen werden:

- Aus Gründen des Tierschutzes, da die Vögel unter den gegebenen Umständen kaum Nahrung finden.
- Zur Unterstützung einer Wiederansiedlung des Gänsegeiers in Deutschland.

Eine Wiederansiedlung soll dann unterstützt werden, wenn die Vögel langfristig eine Überlebenschance ohne menschliche Zufütterungen finden. Eine solche Perspektive wäre gegeben, wenn in großflächigen Weidelandschaften regelmäßig Tierkadaver anfallen und ein Nahrungsangebot für die Vögel bilden. Natürlich verstorbene Wildtiere würden in der Landschaft verbleiben und dem biologischen Kreislauf – einschließlich Geiern – überlassen. So etwas ist heute schon in den Niederlanden gegeben (zum Beispiel in Oostvarderplassen auf 5.600 Hektar Fläche. Hier sind mittlerweile alle vier europäischen Geierarten als Gäste aufgetreten).

Es ist ausdrücklich *nicht* Ziel des NABU, eine dauerhaft fütterungsabhängige Greifvogel-Population in Deutschland zu etablieren. Eigens eingerichtete Geierfutterplätze können deshalb nur als Übergangslösung mitgetragen werden, wenn Aussichten auf Weidelandschaften mit einem darin natürlicherweise anfallenden Nahrungsangebot bestehen.

Nahrungsressourcen können geschaffen werden durch

- die Einrichtung kontrollierter Futterplätze, zu denen zum Beispiel Schäfer tote Schafe bringen (anstatt zur Tierkörperbeseitigungsanstalt),
- den Verbleib toter Tiere in großräumigen Weidelandschaften.

Mögliche Nahrungshabitate für Geier könnten folglich zum Beispiel großräumige Gebiete mit Wanderschäferei sein, wenn gewährleistet ist, dass tote Tiere in der Landschaft verbleiben können. So dürfte das künftige Biosphärenreservat Mittlere Schwäbische Alb gute bis ideale Voraussetzungen mitbringen.

Hilfsmaßnahmen sollen sich auf räumlich strikt begrenzte Areale beschränken. Geeignet sind Gebiete, in denen ein öffentlicher Zutritt eingeschränkt oder untersagt – in jedem Fall aber kontrollierbar ist.

Beim Einflug Nahrung suchender Geier sollten Futterplätze dort angelegt werden, wo keine Konflikte mit Bewirtschaftern und Besuchern zu erwarten sind. Diese Plätze sind im Vorfeld mit den Behörden abzustimmen und das Management zu definieren.

Eine Wiederansiedlung von Gänsegeiern durch ausgesetzte Vögel (Wildvögel oder Gefangenschaftszöglinge) wird nicht zuletzt angesichts des zunehmenden Auftretens der Vögel nicht empfohlen.

Naturschutzpolitischer Gestaltungsspielraum

Nach den veterinärmedizinischen Seuchengesetzen sind alle tierischen Nebenprodukte der Kategorie 1 (Organe von unter anderem BSE-empfindlichen Tieren, wie Augen, Gehirn, Rückenmark; sogenannte SRM Materialien nach VO (EU) 999/2001) sowie der Kategorien 2 und 3 (weniger risikobehaftete Materialien) zur unschädlichen Beseitigung vollständig und unverzüglich in entsprechende Verarbeitungsbetriebe zur Entsorgung zu geben. In Deutschland besteht dazu lediglich eine Ausnahme: Jäger dürfen Tiere des von ihnen erlegten gesunden Wildes im selben Revier an Luderplätzen zum Anlocken von Wildschweinen und Füchsen ausbringen. Aber auch hier dürfen keine Teile toter Haustiere verwendet werden.

Es bestehen grundsätzlich zwei Möglichkeiten, aasfressenden Greifvögeln auf legale Weise Tierkörper zur Verfügung zu stellen:

- 1.) Eine Regelung wird über die Länder beantragt.

Unter Bezug auf die EU-Verordnung 1774/2002, Art. 23, können Ausnahmen zur Verfütterung von tierischen Nebenprodukten (hier: Tierkörper) von den zuständigen Behörden erteilt werden. Die Ausnahmeregelungen sind dort wie folgt festgehalten:

Art. 23 (2) a) Die Mitgliedstaaten können ferner zulassen, dass unter Aufsicht der zuständigen Behörden und nach Maßgabe von Anhang IX die unter Buchstabe b) aufgeführten tierischen Nebenprodukte zur Fütterung der unter Buchstabe c) aufgeführten Tiere verwendet werden.

b) Tierische Nebenprodukte gemäß Buchstabe a) sind: i) Material der Kategorie 2, sofern es von Tieren stammt, die nicht aufgrund einer auf Mensch oder Tier übertragbaren offensichtlichen oder vermuteten Krankheit getötet wurden bzw. verendet sind, und ii) Material der Kategorie 3 im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 Buchstaben a) bis j) und — vorbehaltlich des Artikels 22 — des Artikels 6 Absatz 1 Buchstabe l).

c) Tiere gemäß Buchstabe a) sind: i) Zootiere, ii) Zirkustiere, iii) Reptilien und Raubvögel, ausgenommen Zoo- oder Zirkustiere, iv) Pelztiere, v) Wildtiere, deren Fleisch nicht für den menschlichen Verzehr bestimmt ist, vi) Hunde aus anerkannten Zwingern oder Jagdmeuten und vii) Maden, die als Fischköder verwendet werden sollen.

d) Ferner können die Mitgliedstaaten zulassen, dass Material der Kategorie 1 gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer ii) nach Vorschriften, die nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren festgelegt wurden, nach Anhörung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und unter Aufsicht der zuständigen Behörden an gefährdete oder geschützte Arten Aas fressender Vögel verfüttert werden.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über a) die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß Absatz 2 und b) die Überwachungsverfahren, die eingeführt wurden um sicherzustellen, dass die betreffenden tierischen Nebenprodukte nur zu den zulässigen Zwecken verwendet werden.

(4) Die Mitgliedstaaten erstellen eine Liste der in ihrem Hoheitsgebiet gemäß Absatz 2 Buchstabe c) Ziffern iv), vi) und vii) zugelassenen und eingetragenen Verwender und Sammelstellen. Jedem Verwender und jeder Sammelstelle wird zu Kontrollzwecken und im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der jeweiligen Erzeugnisse eine amtliche Nummer zugeteilt. Die zuständige Behörde kontrolliert die Räumlichkeiten der Verwender und Sammelstellen gemäß Unterabsatz 1 und hat jederzeit freien Zugang zu allen Betriebsstätten, um die Einhaltung der Vorschriften gemäß Absatz 2 gewährleisten zu können. Ergibt diese Kontrolle, dass diese Vorschriften nicht eingehalten werden, so trifft die zuständige Behörde entsprechende Maßnahmen.

(5) Durchführungsbestimmungen zu den Überwachungsmaßnahmen können nach dem in Artikel 33 Absatz 2 genannten Verfahren erlassen werden.

- 2.) Der zweite Weg würde dem Beispiel der Mittelmeeranrainerstaaten folgen. Spanien, Portugal, Frankreich, Italien und Griechenland haben bei der EU Ausnahmeanträge gestellt, um sich die Fütterung aasfressender Vögel mit Materialien der Kategorie 1 gemäß der Durchführungsverordnung 2003/322/EG genehmigen zu lassen. So bestehen für diese Länder entsprechende EU-Entscheidungen (wie etwa 449/2004), die ein Verfüttern ganzer Tierkörper an geschützte Arten aasfressender Vögel erlauben. Solche Verfahren, die Ausnahmen auf EU-Ebene erlauben, sind allerdings sehr langwierig. Dieser Weg würde sich daher erst bei einer dauerhaften Ansiedlung von Geiern in Deutschland anbieten.

Fazit und Forderungen

1. EU-Hygieneverordnungen dürfen nicht die Ziele der EU-Vogelschutzrichtlinie konterkarieren. Das bedeutet, aasfressende Vögel müssen weiterhin Futter finden können. Hier gilt es, die Gesetzeslage entsprechend zu verbessern.
Handlungsbedarf besteht folglich
 - a) in den südeuropäischen Brutgebieten bzw. Herkunftsländern der Geier
 - b) durch das wiederholte bis regelmäßige Auftreten der Vögel nun auch in Deutschland.
2. Vertreter der Agrarpolitik, des Veterinärwesens und des Artenschutzes sind aufgefordert, gemeinsam Lösungen zu finden, um die betroffenen Vogelarten vor weiteren Bestandsverlusten zu bewahren.
3. Veterinärrechtliche Vorschriften in Deutschland sollten dahingehend angepasst werden, dass sie ein Belassen von Kadavern in der Landschaft im Rahmen von kontrollierten Beweidungsprojekten ermöglichen.
4. Modellversuche mit Weidetieren zur Schaffung von Nahrungsressourcen für einwandernde Geier verdienen Unterstützung, zum Beispiel auf einem Truppenübungsplatz auf der Schwäbischen Alb. Sie bieten die Chance, diesen Großvögeln eine verloren gegangene Lebensgrundlage zurück zu geben, und sie damit wieder zu lebendigen Bestandteilen auch mitteleuropäischer Ökosysteme werden zu lassen.
5. Hilfsmaßnahmen sollten grundsätzlich nur unter kontrollierten Bedingungen stattfinden, wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden (Analyse des langfristigen Potenzials einer fütterungsunabhängigen Population).
6. Sämtliche Maßnahmen setzen behördliche Genehmigungen voraus. Niemand sollte deshalb pauschal zum Auslegen von Tierkadavern von Nutztieren aufrufen. Die veterinärmedizinischen Vorschriften sind unbedingt einzuhalten.
7. Die Bedeutung von Aas als Lebensgrundlage zahlreicher spezialisierter und bedrohter Arten ist in der naturschutzfachlichen Planung stärker zu berücksichtigen.

Kontakt:

Dr. Markus Nipkow
Referent für Ornithologie und Vogelschutz
NABU-Bundesgeschäftsstelle

E-Mail: Markus.Nipkow@NABU.de